



SATZUNG

über die Benutzung der Gemeindebücherei Neuried



Übersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzerkreis
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Anmeldung
- § 5 Benutzerausweis
- § 6 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung
- § 7 Auswärtiger Leihverkehr
- § 8 Rückgabe
- § 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung
- § 10 Gebühren
- § 11 Hausordnung
- § 12 Ausschluss von der Benutzung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796, BbayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende:

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Neuried

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei Neuried ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Fortbildung, der Information und der Unterhaltung dient. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bietet sie Sachbücher, Romane, Krimis, Thriller, Kinder- und Jugendbücher, Zeitschriften, CDs, Tonies, Spiele, Edurinos, DVDs, Konsolenspiele, Audio-stifte, E-Medien und E-Book-Reader an.

§ 2 Benutzerkreis

Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Gemeindebücherei zu benutzen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Eine persönliche Anmeldung ist zwingend notwendig. Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnanschrift ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass mit Meldebescheinigung vorzulegen. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch erfasst und gespeichert.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verlangt die Gemeindebücherei die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Entgelte verpflichtet. Erziehungsberechtigte können nicht für sich mittels des Ausweises ihrer Kinder ausleihen. Eine Kindermitgliedschaft läuft mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus und wird auf Schüler-, Studenten- oder Erwachsenenstatus geändert.
- (3) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute, Kindertageseinrichtungen und Dienststellen können die Gemeindebücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen.

- (4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Büchereinutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage zum Datenschutz.
- (5) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bücherei gelten die Benutzungssatzung und Weisungen des Büchereipersonals (siehe auch §11).

§ 5

Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung wird der Benutzerausweis ausgehändigt. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 5 Jahre. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer sind unverzüglich der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (2) Die Ausstellung des Benutzerausweises ist kostenlos. Für die Erstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird ein Entgelt erhoben (s. Gebührensatzung). Eine Anmeldung ist auch quartalsweise und als Gastleser möglich (siehe auch §7).
- (3) Der Benutzerausweis ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Entgelte ist ausgeschlossen.

§ 6

Ausleihe und Vorbestellung

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises.
- (2) Die Leihfrist aller Medien kann verlängert werden. (s. Anhang zur Benutzungssatzung „Leihfristen“)
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Es erfolgt eine Benachrichtigung per E-Mail oder telefonisch, sobald das Medium vorliegt. Es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

§ 7

Büchereiverbund Würmtal

- (1) Benutzer der Gemeindebücherei Neuried, die eine andere Bücherei aus dem Büchereiverbund Würmtal (Gauting, Gräfelfing, Krailling, Planegg) nutzen möchten, müssen dort eine einmalige Bearbeitungsgebühr entrichten (s. Gebührensatzung) und die Quittung über die Bezahlung des Jahresentgelts (s. Gebührensatzung) in der Bücherei, die zusätzlich genutzt werden soll, vorlegen. Die Nutzung einer anderen Bücherei aus dem Büchereiverbund Würmtal ist jeweils bis zur Fälligkeit der nächsten Jahresgebühr möglich.
Personen, die in einer anderen Gemeinde des Büchereiverbands Würmtal eine Bücherei nutzen und zusätzlich die Gemeindebücherei Neuried nutzen möchten, haben ent-

sprechend die Quittung über die Bezahlung des Jahresentgelts in der Gemeindebücherei Neuried vorzulegen.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird ein Säumnisentgelt erhoben (s. Gebührensatzung).
- (3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird gemahnt. Werden die ausgeliehenen Medien trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeindebücherei an Stelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz verlangen. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen.
- (4) Die Gemeindebücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe entliehener Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Zustand der entliehenen Medien ist sofort zu prüfen. Festgestellte Mängel an den Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass man die Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (2) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Beschädigungen und Veränderungen die eine Weiternutzung der Medien unmöglich machen, haften die Verursacher.
- (3) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Die Gemeindebücherei haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Gemeindebücherei an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Gemeindebücherei entstehen.
- (4) Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Gemeindebücherei sofort zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Gemeindebücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen. Bei Verlust von Medien ist der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Die Gemeindebücherei wird andernfalls die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen Ausweisinhaber bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

- (8) Die Benutzer verpflichten sich, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (9) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Eine telefonische Verlängerung ist in diesem Fall auch nochmals möglich. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 10

Entgelte

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist kostenpflichtig.
- (2) Entgeltschuldner ist der Benutzer der Gemeindebücherei (§ 2).
- (3) Die Entgeltschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Benutzungssatzung die Leistungspflicht knüpft. Die Entgelte werden mit ihrem Entstehen fällig. Die Entgelte sind stets in der Gemeindebücherei Neuried zu entrichten, auch dann, wenn der Benutzer eine andere Bücherei aus dem Würmtalverbund zusätzlich nutzt.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neuried, die Lehrerinnen der Grundschule Neuried sowie die Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sind von der Zahlungspflicht befreit.

§ 11

Hausordnung

- (1) In den Räumen der Gemeindebücherei übt die Leitung der Gemeindebücherei bzw. die Stellvertretung das Hausrecht aus. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden. In der Gemeindebücherei ist Ruhe zu wahren. Rauchen, Essen, Trinken, Telefonieren und sonstiges Verhalten, das den Büchereibetrieb oder die Benutzer stören könnte, sind nicht gestattet.
- (3) Die Besucher der Gemeindebücherei haben Taschen, Mappen, Schirme u. ä. an der Garderobe bzw. in den Schließfächern zu hinterlegen. Beim Verlassen der Gemeindebücherei sind auf Verlangen Taschen und Mappen geöffnet vorzuzeigen.
- (4) Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (5) Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Die Gemeindebücherei haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Gemeindebücherei mitgebracht werden. Die Gemeindebücherei haftet ebenfalls nicht für den Verlust von Geld und Wertsachen.

- (7) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Gemeindebücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von §832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Gemeindeverwaltung vorübergehend oder in schweren Fällen dauerhaft von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 15.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Neuried, den 25.09.2024

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Anhang zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Neuried

Leihfristen und Verlängerungen (Stand 15.10.2024)

- (1) Die Leihfrist beträgt bei Zeitschriften eine Woche und bei den übrigen Medien vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Fristablauf bei fast allen Medien (Ausnahmen s. Abs. 3 u. 4) maximal zweimal verlängert werden. Bei Zeitschriften um jeweils eine Woche und bei den übrigen Medien um jeweils vier Wochen.
- (3) Spiele und E-Book-Reader sind nur einmal verlängerbar.
- (4) Bei Audio-Stiften, Tonieboxen und Edurino ist eine Verlängerung nicht möglich.
- (5) Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass keine Vorbestellung vorliegt.
- (6) Verlängerungen können für alle Medien entweder persönlich in der Bücherei, telefonisch oder über den Online-Katalog der Bücherei durchgeführt werden.